

Recht auf Rückkehr ausüben, sowie derjenigen, die bereits zurückgekehrt sind, zu garantieren;

9. *verlangt*, dass beide Seiten das Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹¹ strikt einhalten;

10. *begrüßt* es, dass die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

11. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Juli 2000 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien durch den Rat für den Fall, dass im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4094. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Jamaika) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4137. Sitzung am 11. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2000/345)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 24. April 2000 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)¹⁶ behandelt.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Verstärkung der Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen und fordert die Parteien auf, diese Kontakte weiter auszubauen. Er unterstützt den Appell des Generalsekretärs an beide Seiten, die Mechanismen des Koordinierungsrats aktiver zu nutzen und das von dem Sonderbeauftragten erstellte Papier betreffend die Durchführung der vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen aktiv zu prüfen. In diesem Zusammenhang verweist der Rat mit Dank auf die Einladung der Regierung der Ukraine, ein Treffen in Jalta auszurichten.

Der Rat ist der Auffassung, dass die Lösung der Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der humanitären Lage, der sozioökonomischen Entwicklung und der Gewährleistung der Stabilität in der Konfliktzone den Friedensprozess erleichtern würde. In diesem Zusammenhang fordert er die Parteien auf, ihre Arbeiten an dem Entwurf eines Abkommens über Frieden und Garantien für die Verhütung bewaffneter Auseinandersetzungen sowie an dem Entwurf eines Protokolls über die Rückkehr der Flücht-

¹⁵ S/PRST/2000/16.

¹⁶ S/2000/345.

linge in die Region Gali und über Maßnahmen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau abzuschließen und diese Dokumente zu unterzeichnen.

Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass es den Parteien noch immer nicht gelungen ist, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung betreffend den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgiens einschließt. Er stellt außerdem fest, dass dies schädliche Auswirkungen auf die humanitäre Lage, die wirtschaftliche Entwicklung und die Stabilität in der Region hat. Er fordert die Parteien auf, den für einen Durchbruch erforderlichen politischen Willen zu beweisen und nichts unversucht zu lassen, um ohne weitere Verzögerungen maßgebliche Fortschritte zu erzielen. In diesem Zusammenhang schließt er sich dem Aufruf des Generalsekretärs an die Parteien an, zur Prüfung von Vorschlägen bereit zu sein, die auf Ratsbeschlüssen beruhen und die der Sonderbeauftragte zu gegebener Zeit zur Frage der Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi vorlegen wird.

Der Rat bekräftigt nachdrücklich das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt direkt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren. Er fordert die Parteien auf, in allernächster Zukunft konkrete Schritte zu vereinbaren und zu unternehmen, um wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit derjenigen Personen durchzuführen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr wahrnehmen, einschließlich derjenigen, die bereits zurückgekehrt sind. Insbesondere der ungeklärte und unsichere Status der spontan zurückgekehrten Flüchtlinge im Bezirk Gali ist eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit. Der Rat legt der abchasischen Seite nahe, den Prozess der Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für Rückkehrer fortzusetzen, der sich in der Region Gali nach Aussagen des Generalsekretärs abzeichnet.

Der Rat ermutigt den Sonderbeauftragten in diesem Zusammenhang, seine Anstrengungen im engen Benehmen mit der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa fortzusetzen.

Der Rat spricht der Regierung Georgiens, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sowie dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Weltbank seine Anerkennung für die Maßnahmen aus, die sie ergriffen haben, um die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu verbessern, die bisher nicht in der Lage waren, ihr Recht auf Rückkehr wahrzunehmen, neue Fertigkeiten zu erwerben und ihre Eigenständigkeit zu erhöhen.

Der Rat stellt fest, dass die Lage am Boden im Verantwortungsbereich der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien während des Berichtszeitraums im Großen und Ganzen ruhig, jedoch instabil geblieben ist. Er begrüßt alle Anstrengungen, insbesondere diejenigen des Sonderbeauftragten, die unternommen wurden, um Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Parteien zu erhöhen. Er bedauert es, dass das Protokoll vom 3. Februar 2000 nicht vollständig umgesetzt worden ist und dass insbesondere der Abzug der illegalen bewaffneten Gruppen nicht vollzogen wurde. Er ist besorgt über die Spannungen, die durch die jüngsten Angriffe auf abchasische Milizen entstanden sind. Er missbilligt diese Angriffe und das hohe Maß an kriminellen Aktivitäten in der Konfliktzone sowie die Gewalthandlungen gegen Personal der Mission und seine Familienangehörigen. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹³ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000¹⁷. Er fordert die Parteien auf, alle Handlungen zu unterlassen, welche die Spannungen am Boden verschärfen könnten, und die Sicherheit des Personals der Mission zu gewährleisten.

¹⁷ S/PRST/2000/4.

Der Rat begrüßt den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, stellt fest, dass die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betont, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist."

Auf seiner 4179. Sitzung am 28. Juli 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2000/697)".

**Resolution 1311 (2000)
vom 28. Juli 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1287 (2000) vom 31. Januar 2000, und die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Mai 2000¹⁵ sowie die Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 2000¹⁸,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien), die im Dezember 1996 in Lissabon¹⁰ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul stattfanden

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

unter Hinweis darauf, dass der Koordinierungsrat der georgischen und der abchasischen Seite gemäß seinem Statut alle zwei Monate tagen soll, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung darüber, dass er seine Arbeit wieder aufgenommen hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 11. Juli 2000 in Suchumi abgehaltenen zehnten Tagung des Koordinierungsrats, insbesondere über die Unterzeichnung des Protokolls bezüglich der Stabilisierung der Lage in der Sicherheitszone durch die beiden Parteien, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Kommandeur der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und über den Beschluss, wonach beide Seiten ihre Arbeit an dem Entwurf des Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zu Gunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und an dem Entwurf der Vereinbarung über Frieden und Garantien für die Nichtwiederaufnahme der Feindseligkeiten beschleunigen werden,

zutiefst besorgt darüber, dass die derzeitige Situation in der Konfliktzone zwar verhältnismäßig ruhig ist, die allgemeine Lage aber instabil bleibt,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹³,

mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, dass die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, betonend, wie wichtig

¹⁸ S/2000/697.